



III fol. 13.

180
Von Gottes Gnaden Carolina,
verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛ. Vor-
münderin und Landes-Regentin.

Seste und Hochgelahrte Räte, liebe Getreue!
Euch ist vorhin nicht unbekandt, welchergestalt
nachdem am 13. Aug. des vorigen 1745^{ten} Jah-
res, nach des Allerhöchsten Gottes unwandel-
barem Rathschluß erfolgten betrübtesten: doch hochseelig-
sten Ableben des weiland Durchlauchtigsten Fürsten,
Unsers herzvielgeliebtesten Herrn Ehe-Gemahls, Herrn
Ernst Friedrichs II. Herzogs zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
grafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, Gefür-
steten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark und
Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, ꝛ. Unsers Fürstli-
chen Hauses getreue Ritterschafft, Vasallen, Haupt-
und Mitbelehnte, wegen dieses in manu dominante sich
ergebenen Falles, theils bey Uns ohnmittelbar, theils a-
ber bey Euch, als Unserm nachgeordneten Regierungs-
Collegio und Lehnhof, die resp. Haupt-Lehne und Ge-
sammtte Hand, binnen Rechts-behöriger Frist, ihrer
schuldigen Obliegenheit gemäß, gemuthet haben: und
deskhalb von Euch mit gewöhnlichen Ruch-Scheinen einst-
weilen versehen worden sind. Nun finden wir Uns zwar,
in aufhabender: und von Thro Kayserl. Majestät allernä-
digst bestätigten Vormundschaft des auch Durchlauch-
tigsten Fürsten, Unsers freundlich geliebten noch mün-
derrjährigen Sohnes und Erb-Prinzens, Herrn Ernst Frie-
drich Carls, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg,

Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. allerdings berech-
tigt, die vorerwehnte Vasallen, während Unserer füh-
renden Vormundschaftlichen Landes-Regierung, nach
dem vormaligen Beyspiel Unserer in GDE ruhenden
Frauen Schwieger-Mutter, und damals ebenmäßigen
Fürstlichen Landes-Vormünderin, Ebd. auch wirklich zu
investiren, und zur Belehnung Termine anberaumen-
sodann aber Unsere getreue Lehn-Leute mit Lehn-Briefen
versehen zu lassen. Alldieweilen aber hocherwehnte Jh-
ro Unseres Erb-Prinzens Ebd. in kurzer Zeit, nemlich am
10. Junii des eintausend, siebenhundert und acht und vier-
zigsten Jahres, unter Göttlichem Seegen das ein und
zwanzigte Jahr Ihres Alters, mithin die in Unserm
Sammt-Hause Sachsen herkömmliche Volljährigkeit,
erreichen, und sodann die Selbstreigene Landes-Regierung
antretten werden; So haben wir um verschiedener er-
heblichen Ursachen willen, allermeist aber zu Erleichte-
rung Unserer treuen Vasallen selbst, freywillig den Ent-
schluß gefasset, wegen des vorherührten in manu domi-
nante sich begebenen Lehn-Falles, die wirkliche Inve-
stieur, oder Lehns-Reichung bis dahin ausgestellt blei-
ben zu lassen. Welchemnach Wir hiermit gnädigst begeh-
ren, Ihr wollet von dieser Unserer Resolution Unserer
sämmlichen Vasallen die weitere Eröffnung thun, mit
dem Anhang, daß nach künftigem vorersagten Antritt
der Selbstreigenen Landes-Regierung Unseres Erb-Prin-
zens Ebd. sie sich bey Jhro, oder bey Euch, um die wirk-
liche Lehns-Reichung nur mit einem kurzen Memoriali,
unter Beziehung auf dieses Unser Rescript, gehorsamst
melden, gleichwohl inzwischen in ihrer Treue und Devo-
tion gegen Uns und des noch minderjährigen Landes-Suc-
cessoris Ebd., ihrem auf solchen Eventum bereits ge-
richteten und vormals abgelegten Lehns-Eyd gemäß, fer-
nerhin

1708

nerhin continuiren solten. Daferne sich jedoch unter-
dessen in manu serviente ein Lehns-Fall zutragen möch-
te; ergiebet sichs, auch ohne Unser Erinnern, schon von
selbst, daß die getreue Lehn-Leute, bey denen sich derglei-
chen begeben solte, nach, wie vor, schuldig verbleiben, des-
halb die Lehen bey Uns, oder Euch, als unserm nachgeord-
neten Lehn-Hof, intra spatium legitimum von neuem
zu muthen. Daran geschicht Unsere Meynung und Wir
verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Hildburg-
hausen den 24. Octobr. 1746.

Carolina, H. z. S. Wittib.

Enen Besten und Hochgelahrten,
Unseren lieben Getreuen, zu Unserer Regie-
rung verordneten Präsiden, Rätthen und
Assessoren.

Hildburghausen.

We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

Von Gottes Gnaden Carolina, verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛ. Vor- münderin und Landes-Regentin.

Seste und Hochgelahrte Rätbe, li
Euch ist vorhin nicht unbekandt,
nachdem am 13. Aug. des vorigen
res, nach des Allerhöchsten Gt
barem Rathschluß erfolgten betrübtesten-
sten Ableben des weyland Durchlauchtig
Unsers herzvielgeliebtesten Herrn Ehe-Gen
Ernst Friedrichs II. Herzogs zu Sac
Cleve und Berg, auch Engern und West
grafens in Thüringen, Marggrafens zu M
steten Grafens zu Henneberg, Grafens zu
Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛ. v
chen Hauses getreue Ritterschafft, Val
und Mitbelehnte, wegen dieses in manu d
ergebenen Falles, theils bey Uns ohnmitte
ber bey Euch, als Unserm nachgeordnete
Collegio und Lehnhof, die resp. Haupt-
sammt Hand, binnen Rechts-behörige
schuldigen Obliegenheit gemäß, gemutl
deßhalb von Euch mit gewöhnlichen Muth-
weilen versehen worden sind. Nun finden
in aufhabender- und von Jhro Kayserl. M
digst bestätigten Vormundschafft des auc
tigsten Fürsten, Unsers freundlich geliebt
jährigen Sohnes und Erb-Prinzens, Herr
drich Carls, Herzogs zu Sachsen, Jü

